



EAPL.Nr. 8631/2.2

## Zweite Satzung der Gemeinde Konradsreuth zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Vom 14. Dezember 2018

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Satzung:

### § 1

#### Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Konradsreuth für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth, Föhrenreuth, Neudörflein, Berg, Steinmühle, Martinsreuth, Glänzlammühle, Brand, Stiftsgrün, Pretschenreuth, Jägerhaus, Schödelshöhe, Walburgisreuth, Schwarzenfurth, Maschinenhaus, Schallersreuth, Schallershof, Klausenhof, Frauenhof und Eckardsreuth sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Silberbach, Oberpferdt, Unterpferdt, Wendlershof und Lerchenberg (BGS-WAS) vom 25. November 2010 (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth vom 3. Dezember 2010, Nr. 12/2010), geändert mit Satzung vom 20. November 2015, (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth vom 4. Dezember 2015, Nr. 12/2015) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 9 a erhält folgende Fassung:

##### „§ 9 a

#### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> / h	52,00 € / Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> / h	68,00 € / Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> / h	90,00 € / Jahr
über 16 m <sup>3</sup> / h	115,00 € / Jahr.“

**2. § 10 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „1,33 €“ durch den Betrag „1,67 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird der Betrag „1,33 €“ durch den Betrag „1,67 €“ ersetzt.

**3. § 12 wird wie folgt geändert:**

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

**4. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen durch Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

**5. § 14 a wird ersatzlos aufgehoben und erhält folgende Fassung:**

„§ 14 a (weggefallen).“

**§ 2**

**Inkrafttreten und  
Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

Konradsreuth, den 14. Dezember 2018  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Matthias Döhla  
Erster Bürgermeister